

Sitzungsvorlage

öffentlich

2019/13/066

Betreff

**Programm zur Förderung von Energieberatungen kommunale
Nichtwohngebäude von Kommunen
hier: Antrag der BGT Trittau**

| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Schulverbandsversammlung Trittau (Vorberatung) | 18.02.2019 | Ö |

Sachverhalt:

In der Anlage sind der Antrag der BGT, sowie die Rahmenbedingungen des Förderprogramms beigefügt.

Der SV Trittau hat insgesamt sieben Gebäude in seinem Eigentum. Selbst wenn die Hauptarbeitslast bei dem Beratungsunternehmen liegt, hat eine Zuarbeit von Seiten des Fachbereichs zu erfolgen. Aufgrund der Belastungsdichte des Fachbereichs sollte eine Auswahl getroffen werden, bei welchem Gebäude eine Energieberatung sinnvoll erscheint.

Mühlau-Schule
Hahnheide-Schule
Gymnasium
Große Sporthalle
Mensa
Pädagogisches Zentrum
Blaues Haus 1.0

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Antrag BGT
Merkblatt

16.01.2019

Bürgergemeinschaft Trittau - Heinrich-Hertz-Str. 22 - 22946 Trittau

An die Vorsitzende des Schulverbands Trittau
Frau Ulrike Lorenzen
Europaplatz 5

22946 Trittau

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zur Sitzung des
Arbeitsausschusses des Schulverbands Trittau am 28.01.2019 um den
TOP „Programm zur Förderung von Energieberatungen kommunale
Nichtwohngebäude von Kommunen“

Liebe Ulrike,

hiermit bitte ich Dich den oben genannten Antrag an den Ausschussvorsitzenden Stephan
Burmeister weiterzuleiten.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Marko Wagner

Antrag:

Hiermit beantrage ich die Tagesordnung wie oben beschrieben zu ergänzen. Mir ist bewusst,
dass die Einladungen für die Sitzung bereits zugestellt worden sind, und somit die
Tagesordnung um diesen Punkt nachträglich erweitert werden müsste.

Da mir aber das oben genannte Programm erst seit gestern bekannt ist und mir wichtig ist,
über dieses Thema zeitnah im Schulverband zu diskutieren, stelle ich diesen Antrag aus
dringlichen Gründen.

Auszug aus dem Programm der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle):

Das Programm zur Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude von Kommunen
ist Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) vom 3. Dezember 2014.
Ein wesentliches Handlungsfeld stellt die Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen
Bereich dar. Die rund 12.000 Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland
stehen für zwei Drittel des Endenergieverbrauchs im gesamten öffentlichen Sektor und bieten

hohe Einsparpotenziale. Durch die Hebung dieser Einsparpotenziale kann ein wesentlicher Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz geleistet werden und gleichzeitig der öffentliche Sektor seiner Vorbildfunktion bei der Steigerung der Energieeffizienz und einer Senkung des Energieverbrauchs gerecht werden.

Ziel des Förderprogramms ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund sowie gemeinnützigen Organisationsformen und anerkannten Religionsgemeinschaften geförderte Energieberatung zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzuzeigen. Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung **eines energetischen Sanierungskonzepts** von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung. Zudem wird die **Neubauberatung für Nichtwohngebäude** gefördert. Der durchführende Berater stellt den Antrag und erhält die Zuwendung.

Weitere Informationen unter:

http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngeb%C3%A4ude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

Das BAFA fördert bis 80% der Beratungsleistungen. Die Energieberatung kann einen Sanierungsfahrplan oder eine Sanierung gemäß KfW-Standard empfehlen und soll wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzeigen und darstellen. Alternativ wird eine Neubauberatung gefördert.

In den vergangenen Sitzungen sind bereits Beschlüsse zu Sanierungsplanungen gefasst worden. Wenn diese noch nicht vergeben worden, sollten diese Beratungsleistungen vorangestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Arbeitsausschuss empfiehlt dem Schulverband Folgendes zu beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt mit einem zugelassenen Energieberater in Kontakt zu treten und gemeinsam über den Umfang der Beratungsleistung zu verhandeln und im Anschluss einen Förderantrag zu stellen. Parallel werden noch nicht getätigte Sanierungsplanungen zurückgestellt, um die Ergebnisse der Energieeffizienten Beratung noch einfließen zu lassen.

Die Höhe der Beratungskosten und der Förderung sind gemeinsam mit Berater zu ermitteln und dem Schulverband erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen: Merkblatt „Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude“



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude

Merkmale zum Fördergegenstand, zum Verfahrensablauf sowie zu
den Anforderungen an die Beraterrechnung

Einleitung

Dieses Merkblatt ergänzt die Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“. Es enthält Hinweise für Energieberater, die eine Zulassung als Energieberater in diesem Programm beantragen oder einen Antrag auf Förderung einer Energieberatung für Nichtwohngebäude stellen wollen oder gestellt haben. Weitere wertvolle Hinweise und Tipps stehen auf der BAFA-Webseite (www.bafa.de, Rubrik Energie – Energieberatung – Energieberatung kommunale Nichtwohngebäude).

Fördergegenstand

Förderfähig ist

1. die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
 - a. eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält oder
 - b. einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal.
2. die Energieberatung für den Neubau von Nichtwohngebäuden nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

Verfahrensablauf

Beraterzulassung

Antragsberechtigt sind nur solche Energieberater, die vom BAFA als Berater im Förderprogramm zugelassen wurden. Die Zulassung erfolgt personenbezogen. Sofern in einem Beratungsunternehmen unterschiedliche Energieberater tätig sind, müssen diese einzeln registriert und zugelassen werden.

Für eine Zulassung als Energieberater hat das BAFA auf seiner Webseite (www.bafa.de, Rubrik Energie – Energieberatung – Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen) ein elektronisches Registrierungs- und Zulassungsverfahren eingerichtet. Im Rahmen des Registrierungs- und Zulassungsprozesses wird zunächst eine Beraternummer vergeben. Anschließend erfolgt die eigentliche Zulassung. Registrierung und Zulassung sind daher zwei aufeinander folgende notwendige Schritte.

1. Schritt: Registrierung

Sofern der Energieberater noch nicht beim BAFA registriert ist, muss zunächst die Registrierung durchgeführt werden, bei der insbesondere Namen, Anschrift, Email, Unternehmen etc. abgefragt werden. Die Beraternummer wird vergeben nachdem das Registrierungsformular vollständig ausgefüllt wurde. Die Registrierung muss nur ein einziges Mal durchgeführt werden. Energieberater, die bereits über dieses elektronische Portal registriert sind und eine Beraternummer haben (z.B. durch eine Zulassung im Beratungsprogramm für Wohngebäude), können diesen ersten Schritt überspringen und sofort mit dem zweiten Schritt: Zulassung beginnen.

2. Schritt: Zulassung

Wenn eine Beraternummer vorhanden ist oder vergeben wurde, kann die Zulassung für die „Energieberatung für Nichtwohngebäude“ beantragt werden. Bei diesem Schritt sind insbesondere Angaben zur Qualifikation des Energieberaters zu machen und die Unabhängigkeit ist zu bestätigen. Zudem sind in diesem Schritt die Qualifikationsnachweise hochzuladen. Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der Angaben und Nachweise.

Antrag auf Förderung einer Energieberatung

Für die Beantragung einer Energieberatung hat das BAFA auf seiner Webseite (www.bafa.de, Rubrik Energie – Energieberatung – Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen) ein elektronisches Antragsformular bereitgestellt. Neben den Daten zum Beratungsempfänger und dem Beratungsobjekt sind dort Angaben zum Beraterhonorar (Kosten der Energieberatung) zu machen. Nachdem die Antragsdaten an das BAFA übertragen wurden, muss der Förderantrag ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit weiteren Antragsunterlagen über den allgemeinen Upload-Bereich (www.bafa.de Energie – Energieberatung – Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen Informationen zum Thema - Formulare) an das BAFA übermittelt werden. Ein vollständiger Förderantrag

besteht aus dem Antragsformular sowie einem verbindlichen Kostenvoranschlag sowie einer Auftragsbestätigung. Darüber hinaus können weitere Dokumente notwendig sein:

- „De-minimis“-Erklärung des Beratungsempfängers, wenn der **Beratungsempfänger** „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat
- Zuwendungsbescheide des Beratungsempfängers, wenn dem Beratungsempfänger weitere öffentliche Förderungen für die Energieberatung bewilligt wurden
- Haushaltssicherungskonzept nach jeweiligem Landesrecht, wenn der Beratungsempfänger eine finanzschwache Kommune ist und die BAFA-Förderung mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen auf 95% der förderfähigen Ausgaben kumulieren möchte
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die anerkannte Gemeinnützigkeit, wenn der Beratungsempfänger eine gemeinnützige Organisation ist.

Zwischenbescheid und Zuwendungsbescheid

Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung und die Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist der Nachweis, dass der antragsstellende Energieberater den Auftrag für eine Energieberatung vom Beratungsempfänger erhalten hat. Der antragstellende Energieberater muss daher eine entsprechende Auftragsbestätigung einreichen. Häufig liegt die Auftragsbestätigung bei Antragstellung noch nicht vor; sie kann aber nachgereicht werden. Sofern sich bei der Prüfung des Förderantrages herausstellt, dass nur noch die Auftragsbestätigung fehlt, aber alle übrigen Fördervoraussetzungen richtlinienkonform erfüllt sind, erhält der antragsstellende Energieberater einen Zwischenbescheid.

Wenn ein Antrag vollständig ist und keine Ablehnungsründe vorliegen, erlässt das BAFA einen Zuwendungsbescheid. Danach darf mit dem der Erstellung des Energieberatungsberichts begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Auftragserteilung für das zugrundeliegende Beratungsobjekt. Der Energieberatungsbericht ist unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen gemäß Anlage 2 zur Richtlinie zu erstellen. Die Anforderungen können auch dem Dokument „Checkliste energetisches Neubau- oder Sanierungskonzept eines Nichtwohngebäudes“ entnommen werden.

Verwendungsnachweis

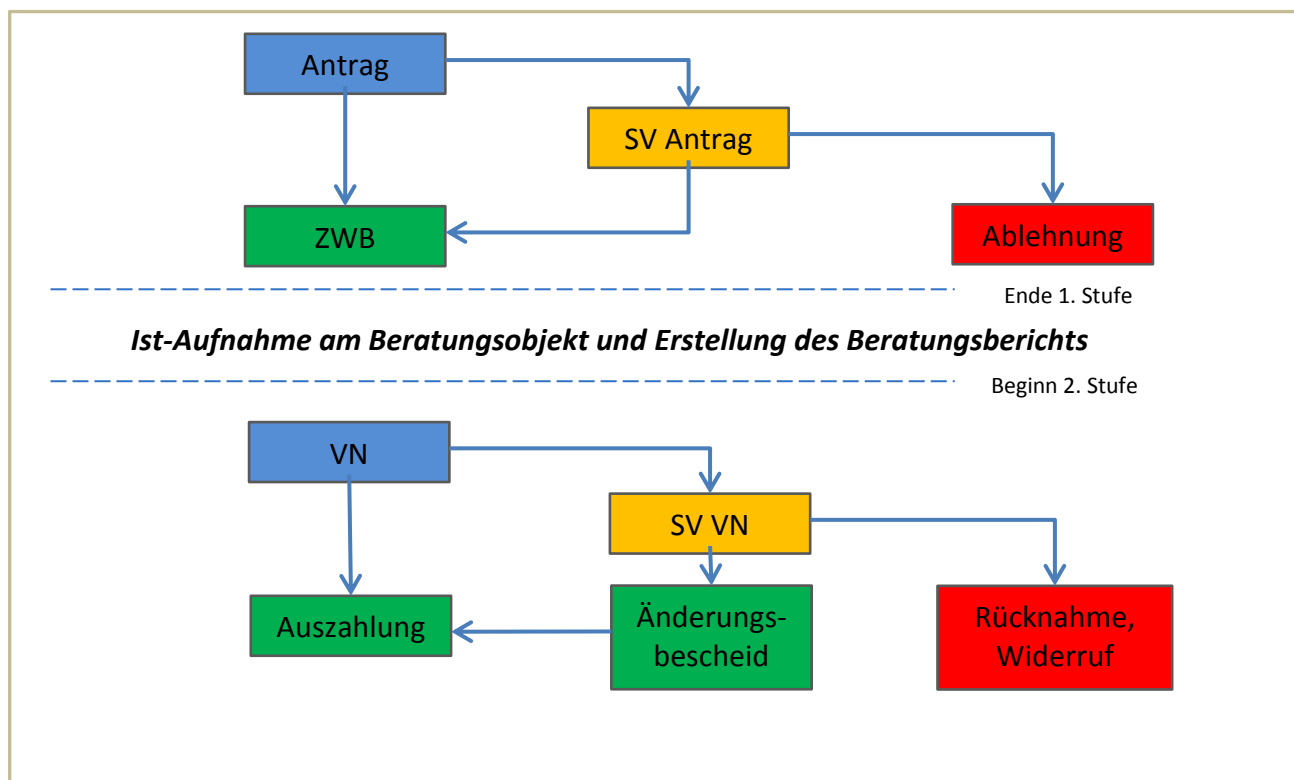
Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim BAFA eingehen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Verwendungsnachweisformular, einer Kopie des vollständigen Energieberatungsberichts, einer Kopie der vom Energieberater auf den Namen seines Auftraggebers / Beratungsempfängers ausgestellten Rechnung (siehe Förderfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und Beraterrechnung) sowie dem Formular „Erklärung des Beratungsempfängers“. Für die Inanspruchnahme des Präsentationsbonus ist darüber hinaus eine Kopie des Protokolls der Sitzung eines Entscheidungsgremiums erforderlich, aus dem die Namen der Teilnehmer mit Inhalt und Datum der Präsentation hervorgehen.

Sachverhaltsaufklärungen

Das BAFA klärt nicht entscheidungsfähige Vorgänge durch Rückfragen beim Antragsteller/Energieberater auf. Dies geschieht schriftlich per Brief oder E-Mail. Der Antragsteller/ Energieberater ist als Beteiligte im Verwaltungsverfahren verpflichtet, an der Ermittlung eines Sachverhalts mitzuwirken.

Verfahrensablauf in graphischer Darstellung



Legende

SV = Sachverhaltsaufklärung

VN = Verwendungsnachweis

Förderfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und Beraterrechnung

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch ein von der Zahl der Nutzungszonen des betreffenden Gebäudes abhängiger Höchstbetrag gemäß folgender Tabelle. Ab 13 Nutzungszonen beträgt die Höchstförderung einheitlich 15.000 Euro.

| Anzahl Nutzungszonen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Höchstförderung in Euro | 3.500 | 4.500 | 5.500 | 6.500 | 7.500 | 8.500 | 9.500 | 10.500 | 11.500 | 12.500 | 13.500 | 14.500 | 15.000 | 15.000 |

Vom Honorar ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen;
- Leistungen des Energieberaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erbracht werden;
- die Erstellung eines Energieausweises;
- Beratungsleistungen, die Baubegleitungsleistungen beinhalten;
- Beratungsleistungen, die Contracting zum wesentlichen Inhalt haben;
- bereits begonnene Maßnahmen.

Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Versammlungen **kommunaler Entscheidungsgremien** des Beratungsempfängers, kann **zusätzlich** eine Zuwendung in Höhe von maximal 500 Euro gezahlt werden. Die Präsentation muss in der Rechnung/dem Angebot als separate Position ausgewiesen werden.

Der Zuschuss kann daher maximal 15.500 Euro betragen.

Die Energieberatung bzw. Neubauberatung des Nichtwohngebäudes kann nur einmal im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, mehrere Beratungen an verschiedenen Objekten bei demselben Beratungsempfänger durchzuführen.

Bei Rechnungs-/Angebotserstellung ist darauf zu achten, den Bundeszuschuss vom **Bruttobetrag** abzuziehen und den verbleibenden Eigenanteil auszuweisen. Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt ausschließlich an den Antragsteller.

Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers

Die Berechnung der Förderung erfolgt in der Abhängigkeit der **Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers**. Je nach Berechtigung des Beratungsempfängers werden als Fördergrundlage das Bruttoberaterhonorar oder das Nettoberaterhonorar zugrunde gelegt:

- Das **Bruttoberaterhonorar** ist förderfähig, wenn der Beratungsempfänger **nicht** vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Das **Nettoberaterhonorar** ist förderfähig, wenn der Beratungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Rechnungsbeispiel: Beratungsempfänger ist **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**

Maßnahme: Erstellung Sanierungskonzept/Sanierungsfahrplan/Neubau
 Objekt: Objektbezeichnung
 BAFA Vorgang: *Vorgangsnummer*

| | |
|---|-------------------|
| Nettokosten für die Energieberatung | 5.000,00 € |
| zzgl. Mehrwertsteuer 19% | 950,00 € |
| Brutto Beraterhonorar | 5.950,00 € |
| abzüglich Bundesförderung (80% vom Brutto): | 4.760,00 € |
| Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag): | <u>1.190,00 €</u> |

| | |
|---|----------------|
| Nettokosten für die Präsentation | 500,00 € |
| Zzgl. Mehrwertsteuer 19% | 95,00 € |
| Brutto Präsentationskosten | 595,00 € |
| Abzüglich der Bundesförderung (500,00 €): | 500,00 € |
| Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag): | <u>95,00 €</u> |

| | |
|--|--------------------------|
| Eigenanteil Beratung Beratungsempfänger | 1.190,00 € |
| Eigenanteil Präsentation Beratungsempfänger | 95,00 € |
| Gesamt Rechnungsbetrag Beratungsempfänger | <u>1.285,00 €</u> |

Rechnungsbeispiel: Beratungsempfänger ist vorsteuerabzugsberechtigt

Maßnahme: Erstellung Sanierungskonzept/Sanierungsfahrplan/Neubau
 Objekt: Objektbezeichnung
 BAFA Vorgang Vorgangsnummer

| | |
|---|-------------------|
| Nettokosten für die Energieberatung | 5.000,00 € |
| zzgl. Mehrwertsteuer 19% | 950,00 € |
| Brutto Beraterhonorar | 5.950,00 € |
| abzüglich Bundesförderung (80% vom Netto): | 4.000,00 € |
| Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag): | <u>1.950,00 €</u> |

| | |
|---|----------------|
| Nettokosten für die Präsentation | 500,00 € |
| Zzgl. Mehrwertsteuer 19% | 95,00 € |
| Brutto Präsentationskosten | 595,00 € |
| Abzüglich der Bundesförderung (500,00 €): | 500,00 € |
| Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag): | <u>95,00 €</u> |

| | |
|--|--------------------------|
| Eigenanteil Beratung Beratungsempfänger | 1.950,00 € |
| Eigenanteil Präsentation Beratungsempfänger | 95,00 € |
| Gesamt Rechnungsbetrag Beratungsempfänger | <u>2.045,00 €</u> |

Rechnungsbeispiel: Weitere öffentliche Finanzierungshilfen (Kumulierung)

Maßnahme: Erstellung Sanierungskonzept/Sanierungsfahrplan/Neubau
 Objekt: Objektbezeichnung
 BAFA Vorgang Vorgangsnummer

| | |
|---|-------------------|
| Nettokosten für die Energieberatung | 5.000,00 € |
| zzgl. Mehrwertsteuer 19% | 950,00 € |
| Brutto Beraterhonorar | 5.950,00 € |
| abzüglich Bundesförderung (80% vom Netto): | 4.000,00 € |
| Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag): | <u>1.950,00 €</u> |

| | |
|---|----------------|
| Nettokosten für die Präsentation | 500,00 € |
| Zzgl. Mehrwertsteuer 19% | 95,00 € |
| Brutto Präsentationskosten | 595,00 € |
| Abzüglich der Bundesförderung (500,00 €): | 500,00 € |
| Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag): | <u>95,00 €</u> |

| | |
|--|--------------------------|
| Eigenanteil Beratung Beratungsempfänger | 1.950,00 € |
| Eigenanteil Präsentation Beratungsempfänger | 95,00 € |
| Zusätzliche Förderung anderer Beratungsprogramme (5%) | 250,00 € |
| Gesamt Rechnungsbetrag Beratungsempfänger | <u>1.795,00 €</u> |

Zusammenfassung

1. Förderfähige Ausgaben sind die Beraterhonorare. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15.000 Euro.
2. Für die Präsentation des Beratungsberichts kann zusätzlich eine Pauschale von 500 Euro gezahlt werden.
3. Die Präsentationskosten -gleichgültig ob brutto oder netto- müssen **getrennt vom Beraterhonorar ausgewiesen** sein.
4. Bei einer Förderung nach dieser Richtlinie können nicht zugleich öffentliche Mittel anderer Förderprogramme **des Bundes** für gleichartige Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Bei einer zusätzlichen **Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes** (also der Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen (Ausnahme: finanzschwache Kommunen die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, hier maximal 95 %).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

www.bafa.de

Referat: 525

E-Mail: energieberatung.nichtwohngebaeude@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1005

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

Januar 2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.